

fähig war. — Die Landtsordnung enthielt im 17. Jahrhundert noch die Strafbestimmung, daß unmachtliche Strafe der zu gewärtigen habe, welcher das Heiratsgut seiner Frau ohne deren Vorwissen verkaufe oder unnütz verschwende (vergl. J. Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg, 1907, S. 77). Aus dieser Bestimmung ergibt sich jedenfalls, daß der Mann zur Verfügung über das fräuliche Vermögen (Liegenchaften) deren Zustimmung einholen mußte. In welchem Sinne übrigens der Ausdruck „Heiratsgut“ aufzufassen ist, ob im technischen Sinne oder nicht, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln.

#### Schuldenhaftung der Ehegatten.

Es werden voreheliche Schulden des Mannes und der Frau und eheliche Schulden der Ehegatten unterschieden. — Ueber die Haftung der vorehelichen Schulden enthält der Landtsbrauch keine Bestimmung. Aus der Bestimmung über die Haftung für eheliche Schulden dürfen wir aber schließen, daß jeder Ehegatte allein für seine vorehelichen Schulden haftete. Diese gesonderte Haftung stimmt mit der in andern Statutarrechten enthaltenen überein. — Die Ehegatten haften für die ehelichen Schulden, „deren seien viel oder wenig, so in während der Ehe durch beyde Eheleuthe gemacht“, nicht gleichmäßig. Der Mann, (bezw. dessen Erben) haftete mit dem ganzen Vermögen für zwei Drittel aller ehelicher Schulden, die Frau (bezw. deren Erben) für einen Drittel. Der L. Br. (IV. Titel, 1. u. 4. Fall; I. Titel, 2. Fall) erläutert den Begriff „eheliche“ Schulden nicht näher. Sicher ist jedoch, daß die mit anfallenden Erbschaften verbundenen, ferner die durch den Erwerb zu Gunsten des ehelichen Vermögens entstandenen Schulden eheliche sind. Ob und inwieweit die Frau Schulden für sich allein und für beide Gatten eingehen konnte, jagt der L. Br. nicht. Jedenfalls hängt die Entwicklung der fräulichen Verpflichtungsfähigkeit mit dem allmählichen Eingehen der Ehevogtei zusammen. Im Mittelalter fand sehr wahrscheinlich das schweizerische Rechtsprüchwort: „Weiberversprechen ist ungültig“ auch bei uns Anwendung. Je mehr sich das lokale Gewohnheitsrecht mit seiner günstigen Stellung der Frau entwickelte und das gemeine Recht Einfluß auf dasselbe erlangte, desto mehr wird die Frau verpflichtungsfähig geworden sein. Damit gelangte auch das Verbot, daß Frauen sich nicht für